

## Verletztengeld

Verletztengeld ist eine die medizinische Rehabilitation ergänzende Leistung und soll den durch arbeitsunfallbedingte Arbeitsunfähigkeit verursachten Ausfall an Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen ausgleichen und damit den Lebensunterhalt des Unfallverletzten und seiner Angehörigen sicherstellen.

Sofern aufgrund eines Unfalles im Feuerwehrdienst Arbeitsunfähigkeit vorliegt, besteht ein Anspruch auf Zahlung von Verletztengeld. Dieser Anspruch ruht jedoch für die Zeit, für die der Arbeitgeber Entgeltfortzahlung zu leisten hat. **Das Verletztengeld beträgt 80 % des im letzten Lohnabrechnungszeitraum erzielten Bruttoentgeltes. Es darf jedoch den Nettolohn nicht übersteigen.** Während des Bezuges von Verletztengeld sind Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung zu zahlen, die je zur Hälfte vom Versicherungsträger (Feuerwehr–Unfallkasse) und vom Verletzten zu tragen sind. Der Beitragsteil, den der Verletzte zu entrichten hat, wird als satzungsmäßige Mehrleistung von der Feuerwehr–Unfallkasse erstattet. Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden vom Unfallversicherungsträger ebenfalls vollständig übernommen.

Das Verletztengeld wird im Regelfall von der zuständigen Krankenkasse im Auftrag der Unfallversicherungsträger ausgezahlt. **Deshalb ist es wichtig, die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen auf jeden Fall bei der Krankenkasse einzureichen.**

Bei selbständig Tätigen errechnet sich das Verletztengeld aus dem Einkommen, welches im Jahr vor dem Unfall erzielt wurde. Das tägliche Verletztengeld beträgt 1/450 des jährlichen Arbeitseinkommens und wird durch satzungsmäßige Mehrleistungen auf den 360. Teil erhöht. Da dem Selbständigen im Regelfall der Einkommenssteuerbescheid für das Jahr vor dem Unfall noch nicht vorliegt, wird eine vorläufige Feststellung nach den gesetzlichen und satzungsmäßigen Mindestgrößen vorgenommen.

Der Anspruch auf Verletztengeld endet mit dem Ende der Arbeitsunfähigkeit oder wenn ein Anspruch auf Übergangsgeld besteht. Wenn mit dem Eintritt der Arbeitsfähigkeit nicht mehr gerechnet werden kann, endet der Anspruch auf Verletztengeld

1. wenn der Versicherte eine zumutbare zur Verfügung stehende Berufs- oder Erwerbstätigkeit aufnehmen kann
2. oder ein Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht
3. im übrigen mit Ablauf der 78. Woche seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit.